

zuständigen Gericht als eingelegt. Der Sekretär des nichtzuständigen Gerichts hat die Beschwerde unverzüglich dem zuständigen Gericht zuzuleiten. Auf den inhaftierten Beschwerdeführer ist die Regelung des § 288 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden (vgl. Anm. 3. zu § 288). Die Beschwerde kann auch von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt (z. B. dem Verteidiger) eingelegt werden. Rechtsanwälte müssen die Beschwerde immer schriftlich einreichen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Beschwerde fernschriftlich oder telegrafisch eingelegt wird (vgl. Anm. 1.3. zu §288). Einer Begründung der Beschwerde bedarf es nicht. Es ist jedoch zweckmäßig, darzulegen, aus welchem Grunde der Beschluß angefochten wird.

2. Die Beschwerdefrist beginnt, falls der anfechtbare Beschluß (vgl. § 184 Abs. 1) dem Betroffenen verkündet wurde, mit der Verkündung, anderenfalls (Abwesenheit des Betroffenen) mit der Zustellung (vgl. § 184 Abs. 1). Zur Bekanntmachung des Beschlusses gem. § 184 Abs. 5 vgl. Anm. 4.2. zu §288. Zur Beschwerdefrist der in § 284 Abs. 2 genannten Rechtsmittelberechtigten vgl. Anm. 2.3. zu § 284.

3. Die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde obliegt zunächst dem Gericht, von

dem der angefochtene Beschluß erlassen wurde (Abhilfeverfahren). Sie ist unverzüglich vorzunehmen. Der angefochtene Beschluß darf sachlich nur überprüft werden, wenn die Beschwerde zulässig ist und form- und fristgemäß eingelegt wurde. Stellt das Gericht bei seiner Prüfung fest, daß die Beschwerde unzulässig oder nicht form- oder fristgemäß eingelegt worden ist, darf es sie nicht verwerfen, sondern muß sie zur Entscheidung dem übergeordneten Gericht (Beschwerdegericht) vorlegen. Eine verspätet eingelegte Haftbeschwerde verpflichtet zur Haftprüfung (vgl. § 127; Ziff.II.3. des PrBOG vom 20. 10. 1977): Ist die Beschwerde zulässig und hält das Gericht sie für begründet, muß es ihr abhelfen, indem es den Beschluß aufhebt oder ändert. Zuvor ist der Staatsanwalt zu hören (vgl. § 177). Das Gericht erster Instanz darf der Beschwerde nur in vollem Umfang abhelfen (dabei ist vom Beschwerdebegehren auszugehen). Hält das Gericht die Beschwerde für nicht oder nicht in vollem Umfang begründet, hat es seine Stellungnahme in den Akten zu vermerken und die Beschwerde mit den Akten innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen. In den Fällen des § 126 Abs. 5 und § 132 Abs. 3 sind die Akten dem Beschwerdegericht sofort vorzulegen. Zur Entscheidung des Beschwerdegerichts vgl. § 308.

§307

Keine aufschiebende Wirkung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

1. Wirkung der Beschwerde: Gerichtliche Beschlüsse dienen der konzentrierten Durchführung des Verfahrens, deshalb können die in ihnen angeordneten Maßnahmen durch die Einlegung der Beschwerde im allgemeinen nicht aufgeschoben, sondern müssen durchgeführt werden. Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfen erst durchgesetzt

werden, wenn sie rechtskräftig sind (vgl. § 340 Abs. 1).

2. Aussetzung der Durchführung: Bis zur Abgabe der Beschwerde an das Beschwerdegericht kann das Gericht, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, die Aussetzung anordnen. Danach ist hierfür das Beschwerdegericht zuständig. Die Anordnung bedarf eines Beschlusses.